



Vollzug der Baumschutzverordnung bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben

Angaben zum Antragsteller

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Angaben zum Baugrundstück

Straße, Hausnummer

Gemarkung, Flst.Nr.

Vorhaben

Zum Schutz des erhaltenswerten Baumbestandes im Stadtgebiet hat die Stadt Weiden i. d. OPf. am 08.03.1993 (letzte Änderung: 01.01.2002) eine Baumschutzverordnung erlassen. Danach sind folgende Bäume geschützt:

1. Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, mehrstämmige Bäume, wenn einer der Stämme einen Umfang von mehr als 50 cm hat. Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
2. Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die aufgrund der Verordnung gefordert werden, selbst, wenn sie das in Abs. 5 genannte Maß noch nicht erreicht haben.

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Obstbäume, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanien,
2. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie zu gewerblichen Zwecken dienen,
3. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält,
4. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und zur Gefahrenabwehr,
5. Bäume auf bebauten Grundstücken mit weniger als 300 m² Grundstücksfläche,
6. nicht heimische Nadelgehölze.

Ohne die Genehmigung durch die Stadt Weiden i. d. OPf. dürfen solche Bäume nicht entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden. Steht der Eingriff in den Baumbestand im Zusammenhang mit einem genehmigungspflichtigen Bauvorhaben, wird darüber im Rahmen des Bauantragsverfahrens entschieden.

Erklärung zum geschützten Baumbestand

Geschützte Bäume sind

- auf dem Baugrundstück vorhanden
- auf einem Nachbargrundstück in einem Bereich von 5,00 m zur Grundstücksgrenze vorhanden (bei Grenzbebauung)
- nicht vorhanden.

Ein Baumbestandsplan mit Angaben über Baumart, Stammumfang in 1,00 m Höhe, genauem Standort und Kronendurchmesser

- liegt den Bauvorlagen bei,
- liegt den Bauvorlagen **nicht** bei.

Bitte senden Sie diese Erklärung schnellstmöglich an die Stadt Weiden i. d. OPf., Abteilung Bauen und Wohnen, zurück. Ohne diese Erklärung ist Ihr Antrag unvollständig und kann nicht bearbeitet werden.

Ort

Datum

Unterschrift des Antragstellers